

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlagerplätzen sowie für Ein- und Auslagerung von Yachten und die Vermietung von Winterlagergestellen.

I. Vertragsumfang

1. Der Mietvertrag umfasst die Überlassung des Lagerplatzes während der Mietsaison ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter sowie die Ausführung der in Auftrag gegebenen Ein- und Auslagerungsarbeiten des Bootes und die evtl. Vermietung eines Lagergestelles.
2. Der Mietvertrag umfasst keine weitergehenden Leistungen, insbesondere nicht die Verwaltung des Bootes, keine Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sowie Nebenabreden und Zusicherungen von Eigenschaften sind nur dann gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt.

II. Laufzeit des Vertrages

1. Das Mietverhältnis bezieht sich jeweils auf die Dauer einer Wintersaison. Die Wintersaison dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.
2. Der Mietvertrag verlängert sich um jeweils eine weitere Wintersaison, sofern er nicht bis zum 30. April eines Jahres vom Mieter oder Vermieter schriftlich gekündigt wird.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Kosten für den Winterlagerplatz, für die Ein- und Auslagerung sowie eine evtl. Lagergestellmiete sind nach Rechnungsstellung fällig und ohne jeden Abzug zahlbar.
2. Änderungen der Mietpreise werden dem Mieter bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres schriftlich mitgeteilt. Der Mieter hat bei Mietpreiserhöhungen ein außerordentliches Kündigungsrecht von einem Monat ab Datum der schriftlichen Erhöhungsmitteilung des Vermieters. Macht er davon keinen Gebrauch, wird der veränderte Preis automatisch Bestandteil des Mietvertrages.

IV. Ein- und Auslagerung

1. Die Einlagerung beginnt jeweils am 15. September, die Auslagerung jeweils am 15. März des darauffolgenden Jahres. Die Werft bestimmt die Reihenfolge der ein- bzw. auszulagernden Schiffe sowie die Lagerplätze nach ihrer Disposition. Individuelle Zusagen werden – soweit möglich – berücksichtigt.
2. Sollen Yachten außerhalb der üblichen Zeit bzw. bestimmten Reihenfolge zu Wasser gelassen werden oder im Winterlager stehenbleiben, ist die Werft berechtigt, die zusätzlich entstehenden Kosten dem Eigner in Rechnung zu stellen.

V. Winterlagerplatzordnung

1. Der Mieter, dessen Angehörige und Personen, die ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben und auch nachweisen können, haben während der Dauer des Mietverhältnisses innerhalb der Öffnungszeiten Zugang zur eingelagerten Yacht.
2. Sonstigen Personen, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe, ist das Betreten des Betriebsgeländes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Die Ausführung von Arbeiten ist nicht gestattet bzw. Bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters.
3. Die Ausführung kleinerer Wartungs- und Pflegearbeiten am Boot ist dem Mieter selbst gestattet. Jegliche Schleifarbeiten -insbesondere am Unterwasserschiff- sind nur mit einer entsprechenden Absaugvorrichtung gestattet. Entstehen bei der Ausführung von Arbeiten Schäden am Eigentum Dritter oder der Werft, so haftet hierfür der Verursacher (Mieter/Eigner).
4. Für die Dauer des Mietverhältnisses ist die vom Mieter genutzte Fläche von diesem sauber zu halten bzw. am Ende der Einlagerungszeit sauber zu übergeben.
5. Das Befahren des Betriebsgeländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dafür vorgesehenen Plätzen nach Maßgabe möglich.
6. Das Abstellen oder die Einlagerung anderweitiger Gegenstände, insbesondere Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstiger feuer- bzw. anderweitig gefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet.
7. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und Rechte Dritter am Boot und/oder den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
8. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die Einhaltung der Winterlagerplatzordnung zu überwachen.

VI. Haftung für Schäden und Versicherung

1. Der Mieter haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung soweit der Schaden von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist. Dieses gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
2. Schadenersatzansprüche des Mieters aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind –es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen- sowohl gegen den Vermieter als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden an der Yacht bzw. des eingelagerten Zubehörs und Inventars, die durch oder während der Lagerung entstehen können, wie Kran-, Transport- und Lagerschäden, Brand-, Sturm- und Hochwasserschäden, Einbruch, Diebstahl und dergleichen; für Schäden, die durch Umstürzen vom Lagerplatz, durch oder beim Kranen der Yacht sowie durch bzw. beim Ab- und Aufsetzen des Mastes entstehen. Die Werft haftet für keinerlei Ansprüche des Mieters sowie Dritter insbesondere hinsichtlich der o.a. und der folgenden Schäden:
 - Beschädigung nautischer oder sonstiger Einrichtungen, und / oder Bauteile / Anbauteile usw. während des Kranens
 - Wasserschäden, die nach dem zu Wasser lassen der Yacht nach der Beendigung der Lagersaison durch undichte und / oder geöffnete Seeventile u.ä. eintreten;Dies gilt auch, wenn Angehörige des Vermieters im Auftrag des Mieters die Yacht beim Abkranen daraufhin kontrollieren. Der Eigner hat Schäden dieser Art durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern.
 - Schäden, die entstehen, wenn die Yacht vor Beginn oder nach Beendigung der Winterlagersaison ohne Gegenwart des Mieters bzw. einer vom ihm dazu beauftragten Person aus dem Wasser geholt oder zu Wasser gelassen wird und im Hafen verholt werden muss sowie beim Verbringen und Vertäuen der Yacht auf einen Liegeplatz.
 - Schäden beim Auf- und Absetzen des Mastes mit dem Kran an nautischen und / oder technischen oder sonstigen Bauteilen des Mastes oder am Mast selbst.

Das gleiche gilt für den Transport des Mastes zwischen dem Kran und der Halle bzw. dem Mastenlager.

3. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden oder Verluste an abgestellten Fahrzeugen, Anhängern, Inventarien und sonstigen Gegenständen des Mieters.
4. Der Mieter ist verpflichtet, für alle auftretenden Schäden – insbesondere für die o.a.- eine eigene Haftpflichtversicherung sowie eine Kaskoversicherung zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen.
5. Haftet der Vermieter für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
6. Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Lagerplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.

VII. Pfandrecht

1. Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

VIII. Rechtswirksamkeit

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB's unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.

IX. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Vermieters.

Yachtwerft Klemens GmbH, Stand: Dezember 2017